



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Hausordnung

Herzlich Willkommen in unserer Flüchtlingsunterkunft

Die besondere Wohnsituation in zentralen Flüchtlingsunterkünften erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen und Bewohner, damit ein sozialverträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Flüchtlingsunterkünfte, insbesondere die Flüchtlingsunterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie haben sich in den Flüchtlingsunterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen und Benutzer und im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebs der Flüchtlingsunterkünfte ist es den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet:
 1. Personen in Flüchtlingsunterkünfte aufzunehmen oder Besucher ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Betreibers übernachten zu lassen;
 2. eigene Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln aufzustellen bzw. zu montieren. Die Flüchtlingsunterkünfte sind in der Regel mit einer Antennenanlage ausgestattet, entsprechende Anschlussbuchsen in den Wohnräumen sind vorhanden.
 3. Bei Flüchtlingsunterkünften ohne Antennenanlage ist die Aufstellung einer solchen einschließlich Satellitenschüsseln erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch den Betreiber der Flüchtlingsunterkunft möglich. Die Einwilligung wird in stets widerruflicher Art und Weise erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Die Einwilligung wird insbesondere dann widerrufen, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, das Gebäude beschädigt wird oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in nicht zumutbarer Weise gefährdet oder belästigt werden. Dies gilt auch, wenn sich Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde;
 4. Räume einer Flüchtlingsunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
 5. in den Flüchtlingsunterkünften innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
 6. Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern;
 7. neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen sowie Mikrowellen und Wasserkocher, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben;
 8. Tiere zu halten;
 9. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern und/ oder mit sich zu führen;
 10. Alkohol oder Drogen zu konsumieren. Gas und brennbare Flüssigkeiten sind verboten. Kontrollen können durch das Sicherheitspersonal durchgeführt werden.
 11. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
 12. Veranstaltungen jeglicher Art ("Partys"). Außer sie sind mit dem Betreiber der Flüchtlingsunterkunft abgestimmt. Die Anmeldung erfolgt entweder über einen ehrenamtlichen Mitarbeiter oder die AWO. Diese leiten die Anfrage an den Betreiber zur Entscheidung weiter.
 13. auf den Grundstücken der Flüchtlingsunterkünfte Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen.

- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, Schäden in den Flüchtlingsunterkünften, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich den verantwortlichen Personen (AWO, Hausmeister, Haussicherheits- und Servicepersonal) anzuzeigen.
- (4) Jeder Benutzerin / jedem Benutzer wird eine Wohneinheit zugewiesen, die nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Betreibers getauscht werden darf.
- (5) Die Beauftragten des Landkreises Schaumburg, Sozialamt, sind berechtigt, zur Abwehr von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Brandschutzordnung (s. Auslage im Haussicherheits- und Servicepersonalbüro) und der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von den Benutzerinnen / Benutzern genutzten Räume jederzeit auch ohne Anmeldung zu betreten. Dies gilt ausnahmsweise auch im geprüften Einzelfall für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit (insbesondere Brandschutz) in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden.
- (6) Zum Vollzug dieser Hausordnung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen / Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen des Betreibers oder anderen beauftragten Personen unverzüglich Folge zu leisten.
- (7) Besucherinnen und Besucher haben sich in den Flüchtlingsunterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Hausordnung zu beachten.
- (8) Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, sich beim Betreten der Flüchtlingsunterkunft beim Sicherheitspersonal an und beim Verlassen der Flüchtlingsunterkunft wieder beim Sicherheitspersonal abzumelden.
- (9) In der Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr ist Nachtruhe und kein Besuch erlaubt. Insbesondere ist auf lärmende und störende Geräusche jeglicher Art zu verzichten.
- (10) Wer sich ohne Aufnahmeverfügung in einer Flüchtlingsunterkunft aufhält, oder als Besucherin / Besucher gegen Bestimmungen des Abs. 7 verstößt, kann aus der Flüchtlingsunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Flüchtlingsunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot). Das Haussicherheits- und Servicepersonal ist berechtigt Hausverbote auszusprechen.
- (11) Das Einbringen eigener Möbel ist nicht zulässig.
- (12) Mehrsprachige Fluchtpläne sind ausgehängt.

Glossar:

| Begriffe | Definition |
|-----------|--|
| Betreiber | Landkreis Schaumburg |
| Bewohner | Personen, die in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen |
| Besucher | Personen, die die Gemeinschaftsunterkunft zu einem bestimmten Zweck aufsuchen, aber nicht Bewohner sind |
| Benutzer | Bewohner + Besucher |
| AWO | Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schaumburg e.V. Integrations- und Migrationssozialarbeit im Landkreis Schaumburg |

Unterschrift Bewohner:

Ort, Datum

Unterschrift

Zimmer

Piktogramme zur Erläuterung der Verbote in der Hausordnung nach Absatz 2





Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Hausordnung

Herzlich Willkommen in der Flüchtlingsunterkunft Horster Straße in Bad Nenndorf. Das friedliche Zusammenleben in der Unterkunft erfordert die gegenseitige Rücksichtnahme aller im Haus. Jede Bewohnerin, jeder Bewohner ist verpflichtet sich in die Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Bitte beachten Sie deshalb die folgenden Regeln:

- 1. Zu Ihrer eigenen Sicherheit ist das Gebäude mit einer modernen Feuer- und Rauchmeldeanlage ausgestattet. Aus diesem Grund ist das Rauchen im ganzen Haus strengstens untersagt, ebenso das Betreiben von elektrischen Geräten jeder Art außerhalb des Küchenbereichs. Ein missbräuchliches Auslösen des Feuersalarms wird strafrechtlich verfolgt.*
- 2. Bitte achten Sie auf die ausgehängten Fluchtpläne bei Gefahr. Sie sind mehrsprachig. Bitte lassen Sie sich die Pläne vom Personal erläutern.*
- 3. Auf dem gesamten Gelände besteht ein Alkohol-, Drogen- und Waffenverbot. Gas und brennbare Flüssigkeiten sind verboten. Kontrollen können durchgeführt werden.*
- 4. Die Zimmer sind von Ihnen sauber zu halten und zu reinigen. Bitte sorgen Sie dafür, dass volle Müllsäcke in den großen Müllcontainer auf dem Parkplatz entsorgt werden.*
- 5. Die Gemeinschaftsküche steht jedem Bewohner zur Verfügung. Nach der Benutzung sind der Arbeitsplatz und der Kochherd sauber zu hinterlassen. Lebensmittel sind auf den Zimmern nur in geschlossenen Behältnissen zu verwahren oder in den Kühlschränken. Die zubereiteten Speisen nehmen Sie bitte im Speisesaal ein. Auch hier gilt, dass Sie anschließend für die Sauberkeit zuständig sind!
Zum Wäsche waschen und trocknen sind die Waschküchen zu benutzen. Bitte achten Sie selbst auf Ihre Kleidung, da vom Betreiber keinerlei Kosten bei Verlust getragen werden.*
- 6. Bitte behandeln Sie die Ihnen zur Verfügung gestellten Möbel, elektrische Geräte und andere Einrichtungsgegenstände sorgsam. Schäden oder Mängel an der Unterkunft, den Geräten oder Einrichtungsgegenständen melden Sie bitte umgehend dem Hausmeister oder dessen Vertreter, der die Sachen fachmännisch repariert.*
- 7. In der Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr ist Nachtruhe und kein Besuch erlaubt. Insbesondere sollten Sie auf lärmende und störende Geräusche jeglicher Art verzichten.*
- 8. Bitte melden Sie sich beim Verlassen des Gebäudes bei der Security ab und beim Betreten an.*
- 9. Da wir alle ein gutes Verhältnis zu den Nachbarn pflegen wollen, verhalten Sie sich entsprechend. Bitte stören Sie nicht die im Anbau befindliche Hautarztpraxis. Um in das Gebäude zu gelangen, benutzen Sie ausschließlich den Eingang neben dem Haus, den Sie über den Parkplatz erreichen.*
- 10. Den Anweisungen des Personals ist grundsätzlich Folge zu leisten.*
- 11. Bitte achten Sie regelmäßig auf die Informationsaushänge im Eingangsbereich.*

Zur Erläuterung der Hausordnung steht Ihnen das Personal jederzeit zur Verfügung!

Vielen Dank für Ihr Verständnis und für Ihre Unterstützung !





Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Hausordnung

Herzlich Willkommen in der Flüchtlingsunterkunft Horster Straße in Bad Nenndorf. Das friedliche Zusammenleben in der Unterkunft erfordert die gegenseitige Rücksichtnahme aller im Haus. Jede Bewohnerin, jeder Bewohner ist verpflichtet sich in die Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Bitte beachten Sie deshalb die folgenden Regeln:

- 1. Zu Ihrer eigenen Sicherheit ist das Gebäude mit einer modernen Feuer- und Rauchmeldeanlage ausgestattet. Aus diesem Grund ist das Rauchen im ganzen Haus strengstens untersagt, ebenso das Betreiben von elektrischen Geräten jeder Art außerhalb des Küchenbereichs. Ein missbräuchliches Auslösen des Feueralarms wird strafrechtlich verfolgt.*
- 2. Bitte achten Sie auf die ausgehängten Fluchtpläne bei Gefahr. Sie sind mehrsprachig. Bitte lassen Sie sich die Pläne vom Personal erläutern.*
- 3. Auf dem gesamten Gelände besteht ein Alkohol-, Drogen- und Waffenverbot. Gas und brennbare Flüssigkeiten sind verboten. Kontrollen können durchgeführt werden.*
- 4. Die Zimmer sind von Ihnen sauber zu halten und zu reinigen. Bitte sorgen Sie dafür, dass volle Müllsäcke in den großen Müllcontainer auf dem Parkplatz entsorgt werden.*
- 5. Die Gemeinschaftsküche steht jedem Bewohner zur Verfügung. Nach der Benutzung sind der Arbeitsplatz und der Kochherd sauber zu hinterlassen. Lebensmittel sind auf den Zimmern nur in geschlossenen Behältnissen zu verwahren oder in den Kühlschränken. Die zubereiteten Speisen nehmen Sie bitte im Speisesaal ein. Auch hier gilt, dass Sie anschließend für die Sauberkeit zuständig sind!
Zum Wäsche waschen und trocknen sind die Waschküchen zu benutzen. Bitte achten Sie selbst auf Ihre Kleidung, da vom Betreiber keinerlei Kosten bei Verlust getragen werden.*
- 6. Bitte behandeln Sie die Ihnen zur Verfügung gestellten Möbel, elektrische Geräte und andere Einrichtungsgegenstände sorgsam. Schäden oder Mängel an der Unterkunft, den Geräten oder Einrichtungsgegenständen melden Sie bitte umgehend dem Hausmeister oder dessen Vertreter, der die Sachen fachmännisch repariert.*
- 7. In der Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr ist Nachtruhe und kein Besuch erlaubt. Insbesondere sollten Sie auf lärmende und störende Geräusche jeglicher Art verzichten.*
- 8. Bitte melden Sie sich beim Verlassen des Gebäudes bei der Security ab und beim Betreten an.*
- 9. Da wir alle ein gutes Verhältnis zu den Nachbarn pflegen wollen, verhalten Sie sich entsprechend. Bitte stören Sie nicht die im Anbau befindliche Hautarztpraxis. Um in das Gebäude zu gelangen, benutzen Sie ausschließlich den Eingang neben dem Haus, den Sie über den Parkplatz erreichen.*
- 10. Den Anweisungen des Personals ist grundsätzlich Folge zu leisten.*
- 11. Bitte achten Sie regelmäßig auf die Informationsaushänge im Eingangsbereich.*

Zur Erläuterung der Hausordnung steht Ihnen das Personal jederzeit zur Verfügung!

Vielen Dank für Ihr Verständnis und für Ihre Unterstützung !





Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Verteiler
Horster Straße 15-17
31542 Bad Nenndorf

Amt: Sozialamt
Zimmer-Nr: 2.5
Auskunft erteilt: Herr Rehbaum

Tel.-Durchwahl: 05721 703-790
FAX: 05721 703-9033
Besuchszeiten s. u., aber freitags
geschlossen

E-Mail: asyl-wohnraum.50@landkreis-schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

501224

28.05.2019

Montage von Satellitenschüsseln am Mietobjekt Horster Straße 15-17 in Bad Nenndorf

Sehr geehrte Bewohnerinnen, sehr geehrte Bewohner,

vor dem Anbringen von Satellitenschüsseln ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Es muss schließlich gewährleistet werden, dass die Satellitenanlagen fachgerecht installiert wird, um eine Beschädigung oder höhere Reparaturanfälligkeit des Hauses auszuschließen. So muss z.B. die Standsicherheit bei starkem Wind gewährleistet sein; einfache Montage reicht nicht.

Satellitenschüsseln dürfen nur dort angebracht werden, wo sie den Gesamteindruck des Gebäudes am wenigsten stören. Über die Beschaffenheit der Anlage, aber auch die Art und Weise ihrer Befestigung muss der Betreiber/Vermieter mitbestimmen. Ausnahmen von dieser Zustimmungspflicht gelten nicht,

die vorhandenen Satellitenschüsseln an Häuserfassaden und Balkonen sind bis zum 15.06.2019 zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist, werden alle Satellitenschüsseln vom Betreiber entfernt. Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass die Montage einer Satellitenschüssel oder Parabolantenne grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vermieters bedarf. Dieser muss den Anbau genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ingo Rehbaum

Dienstgebäude:
Breslauer Str. 2 - 4
31655 Stadthagen
Telefon: 05721 703-0
Telefax: 05721 703-799
<http://www.schaumburg.de>

Allgemeine Besuchszeiten:
Montag – Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
13:30 – 15:30 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr
soweit abweichend siehe oben und nach Vereinbarung

Kassenkonten:
Sparkasse Schaumburg
BIC NOLADE21SHG
IBAN DE53 2655 1480 0470 1420 43
Postbank Hannover
BIC PBNKDEFFXXX
IBAN DE61 2501 0030 0045 4273 00

